

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Bedarfsausschreibung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI.

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) in der aktuellen Fassung wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

(1) Die auf Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung des Kreises Paderborn erstellte verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 58, S. 24, vom 27.12.2023, weist einen Bedarf an zusätzlichen Dauerpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen aus. Demnach ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der nachfolgend ausgewiesene Bedarf, der hiermit auf Beschluss des Kreistages des Kreises Paderborn vom 18.12.2023 gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW sozialraumbezogen ausgeschrieben wird:

(2) Vollstationäre Dauerpflegeplätze

Der Bedarf wird in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1: Stadt Delbrück, bis zu 30 Dauerpflegeplätze

Los 2: Stadt Salzkotten, bis zu 50 Dauerpflegeplätze

(3) Interessenbekundungen können sich auf ein Los oder beide Lose beziehen. Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl für ein einzelnes Los als ausgewiesen beinhalten, sind ebenfalls zulässig. Sind Dauerpflegeplätze in verschiedenen Einrichtungen/Standorten beabsichtigt, so hat die Bieterin/der Bieter hierfür jeweils ein gesondertes Angebot abzugeben, je Los ist daher die Abgabe mehrerer Angebote möglich. Die Zusammenfassung der Lose zu einem einzelnen Vorhaben ist nicht zulässig.

(4) Zugelassen zum Verfahren sind nur Trägerinnen und Träger im Sinne der APG DVO NRW.

(5) Die Trägerinnen und Träger versichern mit der Abgabe ihrer Interessenbekundung, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens.

(6) Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher Dauerpflegeplätze haben, werden hiermit aufgefordert, dieses Interesse bis zum

15.08.2024

dem Kreis Paderborn als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen.

(7) Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der zusätzlichen Plätze konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sein

– insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und die Vorgaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig und dem Grunde nach umsetzbar sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

(8) Den Interessenbekundungen sind die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäreinrichtungen
- Flächenberechnungen nach DIN 277, aufgeteilt nach Bereichen wie z. B. vollstationäre Pflege, vermietete Flächen (z. B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen
- Lageplan im Maßstab 1:500 (soweit vorhanden)
- Ansichten
- Konzeption zur Schaffung der angebotenen neuen Plätze gem. § 27 Abs. 1 S. 1 APG DVO mit mindestens Aussagen zu den Auswahlkriterien (s.u.) analog zur Gliederung der Bewertungsmatrix
- Tabelle mit der Aufteilung der Wohnbereiche, Platzzahl, Aufenthaltsflächen
- Referenzliste der bereits bestehenden Angebote der Trägerin/des Trägers

Der Kreis Paderborn behält sich vor, fehlende Unterlagen (ausgenommen die Konzeption) einmalig nachzufordern.

(9) Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind **bis zum 15.08.2024** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „**Bedarfsausschreibung nach der Pflegebedarfsplanung – nicht vor dem 16.08.2024 zu öffnen**“ dem Kreis Paderborn, Zentrale eVergabe- und Submissionsstelle, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, zuzuleiten.

(10) Eine Interessenbekundung wird nicht berücksichtigt und vom Verfahren ausgeschlossen, wenn sie

- nicht form- und/oder fristgerecht eingeht oder
- den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW nicht entspricht oder
- den vorstehend gemachten Vorgaben (z. B. Standort, Anzahl Pflegeplätze, Zulässigkeit nach dem WTG NRW und des Baurechts) nicht entspricht oder
- die nach Ziffer 7 geforderten Unterlagen nicht enthält bzw. nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

(11) Gehen je Los mehrere form- und fristgerechte Interessenbekundungen ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen je Los eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen **Auswahlkriterien** aus den Kategorien „Standort“, „Trägerin/Träger“, „Konzeption“ und „Bedarfsdeckung“ getroffen:

Geplanter/ angebotener Standort (Gewichtung insgesamt 35 %):

- Sozialraumbezogene Versorgung (15 %)
Betrachtet und bewertet wird das bereits vorhandene Angebot von Wohn- und Betreuungsangeboten am angebotenen Standort.

- Vernetzung mit anderen Wohn- und Betreuungsangeboten (10 %)
Betrachtet und bewertet wird die Berücksichtigung bereits am angebotenen Standort vorhandener und/oder die Einbeziehung weiterer Wohn- und Betreuungsangebote bei der bzw. in die Planung.
- Nahversorgung (5 %)
Betrachtet und bewertet wird die Entfernung der angebotenen Plätze zu Nahversorgungsangeboten (z. B. Ärzte, Apotheken, Friseure etc.).
- Vorhandene Verkehrsanbindung (5 %)
Betrachtet und bewertet wird die Erreichbarkeit der angebotenen Plätze (in Bezug auf die Entfernung zu Haltestellen/Bahnhöfen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Trägerin/Träger (Gewichtung insgesamt 20 %):

- Trägervielfalt (5 %)
Betrachtet und bewertet wird die im Stadtgebiet des angebotenen Loses vorhandene Trägerlandschaft. Bewertet wird, inwieweit die Bieterin/der Bieter zur Trägervielfalt beiträgt.
- Personalplanung (5 %)
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur stellt die Bieterin/der Bieter ihre bzw. seine personelle Leistungsfähigkeit zum Betrieb der angebotenen Plätze dar (Ausführungen zur Planung der nachhaltigen Deckung des Personalbedarfs).
- Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen (10 %)
Betrachtet und bewertet wird der Grad der Erfahrung beim Betrieb von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen und/oder anderen Wohn- und Betreuungsangeboten (z. B. Pflegewohngemeinschaft).

Konzept (Gewichtung insgesamt 45 %):

- Schaffung zusätzlicher separater Kurzzeitpflegeplätze (5 %)
Im Kreisgebiet besteht eine hohe Nachfrage an Kurzzeitpflegeplätzen. Die Schaffung von zusätzlichen separaten Kurzzeitpflegeplätzen in Angliederung an die angebotenen Plätze wird daher begrüßt.
- Öffnung in den Sozialraum, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (15 %)
Betrachtet und bewertet werden die in der Konzeption getroffenen Angaben für eine Öffnung des Angebotes in den Sozialraum und die Möglichkeit für nutzende Personen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- Stärkung der Selbstbestimmung von Nutzenden und der Rolle von Angehörigen (5 %)
Betrachtet und bewertet werden die konzeptionellen Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte der Nutzenden sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.

- Besondere zielgruppenspezifische Konzepte (15 %)
Betrachtet und bewertet wird die konzeptionelle (bauliche und/oder pflegerische) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen, z. B. Junge Pflege, gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen mit Pflegebedarf, pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, Palliativpflege, kultursensible Pflege u. a., Einrichtung von z. B. Sinnesgärten oder Demenzgärten etc.
- Hausgemeinschaftskonzepte (5 %)
Die Betreuung der nutzenden Personen in Hausgemeinschaften (bis 12 Personen) wird positiv bewertet. Dort wird den nutzenden Personen ermöglicht, eine Alltagsnormalität zu erleben. In den Hausgemeinschaften wird z. B. gemeinsam gekocht und die Freizeit gestaltet. Durch die ständige Anwesenheit einer Präsenzkraft/Alltagsbegleitung werden die Bewohnerinnen und Bewohner kontinuierlich betreut.

Bedarfsdeckung

- Erreichungsgrad der ausgeschriebenen Platzzahl (100 Punkte)
Betrachtet und bewertet wird die Anzahl der angebotenen Plätze je Angebot und damit der Erreichungsgrad der ausgeschriebenen Plätze für das jeweilige Los.

(12) Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Die Auswahlkriterien „Standort, Träger/Trägerin und Konzeption“ sind mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind diesen Kriterien vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Die Punktwerte reichen von null bis maximal acht. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl für die vorgenannten Kriterien (maximal 800).

Das Auswahlkriterium „Bedarfsdeckung“ wird prozentual zur angebotenen Platzzahl bewertet, wobei 25 bis 100 Punkte erreicht werden können.

Insgesamt sind maximal 900 Gesamtpunkte erreichbar.

Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Los werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzung des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt.

(13) Der Zuschlag zugunsten der Interessenbekundung mit der höchsten Gesamtpunktzahl je Los erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme

zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

(14) Folgende ergänzende Informationen sind auf der [Homepage](#) des Kreises Paderborn abrufbar:

- öffentliche Bekanntmachung der verbindlichen Bedarfsplanung
- Verwaltungsvorlage mit Gesamttext zur verbindlichen Bedarfsplanung
- Entscheidungsmatrix mit Auswahlkriterien

(15) Rückfragen können an die WTG-Behörde des Kreises Paderborn gerichtet werden; telefonisch unter 05251/308-5049 oder per E-Mail an heimaufsicht@kreis-paderborn.de.

Paderborn, den 19.02.2024

Im Auftrag

gez. Rünenbrink